

**femail** \* FÜR  
FRAUEN



# OBSORGE

Die wichtigsten Informationen  
im Überblick

Obsorge, auch Sorgerecht genannt, heißt für ein minderjähriges Kind in den nachstehenden Bereichen tätig sein zu können und zu müssen:

- Pflege
- Erziehung
- Vertretung bei Behörden, Schule, Arbeitsplatz
- Verwaltung des Vermögens

Nur wer die Obsorge hat, kann rechtswirksam im Namen des Kindes handeln.

## Das AGBG (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) sagt dazu:

### § 137

[1] Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, gleich.

[2] Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

## Alleinige Obsorge

## Gemeinsame Obsorge

### Zuständigkeit

Einer der beiden Elternteile oder die Kinder- und Jugendhilfe oder andere Verwandte

Beide Elternteile

### Ablauf

Bei nicht verheirateten Eltern ist die Obsorge bei der Mutter alleine.

Bei Scheidung kann die Obsorge auf nur einen Elternteil übertragen werden.

Verheiratete Eltern haben beide die Obsorge, auch wenn sie erst nach der Geburt des Kindes heiraten.

Unverheiratete Eltern können beim Standesamt oder beim Bezirksgericht gemeinsam und in gleichzeitiger Anwesenheit bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind.

### Rechte und Pflichten

Die alleinige Obsorge berechtigt zu Entscheidungen über Wohnortwechsel (mehr Informationen dazu auf Seite 5), Schule, medizinische Behandlungen, ...

Es besteht Informationspflicht gegenüber dem anderen Elternteil.

Beide Elternteile können die Entscheidungen für das Kind gemeinsam ODER alleine treffen, sofern sie dem Kindeswohl nicht widersprechen.

Änderungen, denen beide Elternteile zustimmen müssen, sind: der Familienname, die Staatsbürgerschaft, die Glaubensgemeinschaft, Änderung des Lehrvertrages.

Leben die Elternteile nicht zusammen, muss festgelegt werden bei welchem Elternteil das Kind überwiegend wohnt.

Auch nach einer Scheidung wird die gemeinsame Obsorge meistens beibehalten.

## Häufig gestellte Fragen

### Ich möchte die alleinige Obsorge, weil ... Was muss ich tun?

Ein Antrag auf eine Änderung der bestehenden Obsorge-  
regelung muss beim Bezirksgericht des Wohnortes des  
Kindes eingebracht werden. Die bestehende Obsorge-  
regelung wird, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet ist,  
bis zur Gerichtsentscheidung fortgesetzt.

### Was heißt „strittige Obsorge“?

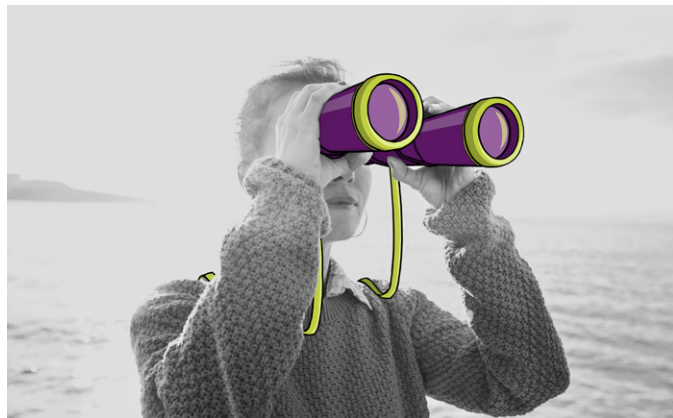
Ein Elternteil oder die Kinder- und Jugendhilfe hat beim  
Gericht einen Antrag auf Änderung der bestehenden  
Regelung eingebracht, das Gericht hat eine Entscheidung  
zu treffen. Als Grundlage für Entscheidungen dienen  
Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe oder Gutachten.

Auch im Zuge einer Scheidung kann eine Änderung der Ob-  
sorge beantragt werden. Das Gericht hat zu entscheiden.  
Währenddessen bleibt die bisherige Obsorgeregelung be-  
stehen. Der Wille der Eltern spielt bei den Entscheidungen  
gegenüber dem Wohl des Kindes eine untergeordnete Rolle.

Ist eine Person nicht in der Lage, die Obsorgepflicht in  
allen vier Bereichen (Pflege, Erziehung, Verwaltung des  
Vermögens, gesetzliche Vertretung) zum Wohle des Kindes  
zu erfüllen, können Teile dieser Pflicht an eine andere  
Person oder an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen  
werden. Z. B. wird für die Aufgabe der Pflege und Erziehung  
des Kindes dann eine geeignete Einrichtung beauftragt.

### Ich möchte umziehen. Darf ich das?

Sowohl bei alleiniger wie bei gemeinsamer Obsorge ist  
ein Wohnortwechsel des hauptbetreuenden Elternteils  
zulässig, wenn das Kontaktrecht zwischen Kind und  
zweitem Elternteil eingehalten wird.



Zu beachten ist die Informationspflicht und das Äußerungs-  
recht des anderen Elternteils.

Bei Umzug ins Ausland empfiehlt es sich, ein schriftliches  
Einverständnis des anderen Elternteils oder des Gerichts  
einzuholen, um sich nicht in Verdacht der „Kindesentfüh-  
rung“ zu begeben.

Wurde der überwiegende Aufenthalt noch nicht festgelegt,  
ist ein Wohnortwechsel ins Ausland nur mit Zustimmung  
des zweiten Elternteils und des Gerichts erlaubt.

### Darf der Kindesvater/die Kindesmutter das gemeinsame Kind zu seiner Familie ins Ausland mitnehmen? Wie kann ich das verhindern, wenn ich das nicht möchte?

Wenn das Wohl des Kindes durch eine Ausreise gefährdet  
ist, kann das Gericht rasch Maßnahmen anordnen, um dies  
zu verhindern, wie die Abnahme der Reisedokumente des  
Kindes oder das Verbot der Ausreise.

## **Ich lebe mit einem/r neuen Partner/in zusammen. Hat dies/e/r auch Rechte in Bezug auf mein Kind?**

Lebenspartner/innen haben ein Recht auf persönlichen Kontakt, ein Informations- und Äußerungsrecht.

Sie dürfen das Kind in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, Medikamente verabreichen, Hausaufgaben überwachen und kontrollieren, Entschuldigungen unterschreiben, eine Sprechstunde besuchen.

## **Die Großeltern wollen mein Kind regelmäßig sehen. Ich möchte das nicht, weil .... Können sie darauf bestehen?**

Großeltern haben per Gesetz ein Kontaktrecht zu ihren Enkelkindern. Häufigkeit, Dauer, Ort und Frequenz sind einzelfallbezogen. Kommt es zu keiner Einigung, kann das Gericht angerufen werden und entscheidet.

## **Ergänzende Hinweise**

### **Entscheidungshoheit**

Jener Elternteil, bei dem das Kind den überwiegenden Aufenthalt hat, hat die faktische Entscheidungshoheit, wenn es zwischen den Eltern (beide obsorgeberechtigt) zu keiner Einigung kommt. Beispiel: Welche Schule das Kind besucht.

### **Obsorgeentzug**

Das Gericht kann bei Gefährdung des Kindeswohls die Obsorge entziehen.

### **Minderjährigkeit der Kindesmutter**

Ist die Mutter selbst unter 18 Jahren, ist die Obsorge bis zur Volljährigkeit der Mutter vorerst bei der Kinder- und Jugendhilfe.

## **Eingeschränkte Obsorge**

Es ist möglich, eine eingeschränkte Obsorgeberechtigung für einen Elternteil zu vereinbaren. Z. B. kann das Recht eines Elternteils auf die Verwaltung des Vermögens beschränkt werden.

## **Mitspracherecht von Kindern**

Altersgerecht werden Kinder vom Gericht in Entscheidungsfindungen miteinbezogen. Ab 14 Jahren können Jugendliche selbst Anträge hinsichtlich Änderungen zu Pflege, Erziehung, Kontaktrecht und Änderung des Aufenthaltes bei Gericht einbringen.

## **Tod des Obsorgeberechtigten**

Bei alleiniger Obsorge prüft das Gericht, wer die Obsorge übernehmen kann. In Frage kommen dann zuerst der andere Elternteil und die Großeltern. Auch Lebenspartner/innen oder andere Personen können einen Obsorgeantrag für das hinterbliebene Kind stellen. Sie werden dann im Sinne des Kindeswohls in die Entscheidungsfindung einbezogen. Möchte man seinen Willen über den Verbleib des Kindes im Falle des eigenen Todes mitteilen, so kann man das schriftlich bei der gewünschten Person hinterlegen. Diese kann den Wunsch dem Obsorgeantrag beilegen.

---

## **IMPRESSUM**

Herausgeberin: femail FrauenInformationszentrum  
Vorarlberg, [www.femail.at](http://www.femail.at)

Gestaltung: popup communications gmbh,  
Bludenz, [www.popup.at](http://www.popup.at)

Fotos & Illustrationen: shutterstock, Karin Csernohorski

Druck: XY, November 2019

## **femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg**

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch, Österreich

Öffnungszeiten:

Mo–Do 9.00–12.00 Uhr

Di 14.00–16.00 Uhr

## **Außenstelle Lustenau**

### **c/o Kindergarten Rheindorf**

Neudorfstr. 7, 6890 Lustenau, Österreich

Öffnungszeiten:

Do 8.00–13.00 Uhr

T +43 5522 31 002

F +43 5522 31 002 - 33

M +43 699 127 35 259

info@femail.at

Muttersprachliche Beratung Türkisch:

Di, Do 14.00–16.00 Uhr

M +43 664 35 60 603

Außerhalb der Öffnungszeiten:

Beratungstermine nach Vereinbarung.

Bei Bedarf und Voranmeldung steht  
eine Dolmetscherin zur Verfügung.

Blieben Sie laufend informiert.

Newsletteranmeldung: [www.femail.at/newsletter](http://www.femail.at/newsletter)